



Stadt Aßlar

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6.14 „Erweiterung Werdorf Südost“

Kernstadt

Erläuterungsbericht

März 2020

Bearbeitung: Dr. rer. nat. C. Koch, Planungsbüro Koch
Dipl.-Biol. M. Korn, Büro für faunistische Fachfragen



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	7
3.1	Datengrundlage	7
3.2	Allgemeine Grundlagen	7
3.3	Ermittlung des Untersuchungsraumes	7
3.4	Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse	7
3.5	Maßnahmen	8
3.5.1	CEF-Maßnahmen	8
3.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
3.5.3	Maßnahmen des Risikomanagements	9
3.6	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit	9
3.7	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren	9
4	Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume	10
4.1	Relevante Wirkfaktoren	10
4.2	Vernachlässigbare und irrelevante Wirkfaktoren	11
4.3	Ermittlung des Untersuchungsraumes	11
5	Spezieller Teil	13
5.1	Säugetiere: Fledermäuse	13
5.1.1	Ermittlung der relevanten Arten	13
5.1.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung	14
5.1.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	14
5.1.4	Fazit	15
5.2	Säugetiere: Sonstige Arten	15
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	15
5.2.2	Fazit	16
5.3	Brutvögel	16
5.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
5.3.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung	18
5.3.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	19
5.3.4	Fazit	20
5.4	Gastvögel	20
5.4.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
5.4.2	Fazit	21
5.5	Reptilien	21
5.5.1	Ermittlung der relevanten Arten	21
5.5.2	Fazit	21
5.6	Amphibien	21
5.6.1	Ermittlung der relevanten Arten	21

5.6.2	Fazit	21
5.7	Libellen	22
5.7.1	Ermittlung der relevanten Arten	22
5.7.2	Fazit	22
5.8	Schmetterlinge	22
5.8.1	Ermittlung der relevanten Arten	22
5.8.2	Fazit	22
5.9	Käfer	22
5.9.1	Ermittlung der relevanten Arten	22
5.9.2	Fazit	23
5.10	Weichtiere	23
5.10.1	Ermittlung der relevanten Arten	23
5.10.2	Fazit	23
5.11	Pflanzen	23
5.11.1	Ermittlung der relevanten Arten	23
5.11.2	Fazit	23
6	Gesamtergebnis und Fazit	24
	Literatur	26
	Anhang	27
A 1:	Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten (gemäß HMUKLV 2015).....	28
A 2:	Artspezifische Prüfprotokolle.....	30
	Fledermäuse.....	31
	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	35
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	39
	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	43
	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	47
	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	51
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	55
	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	59
	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>).....	63

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt ABlar plant die Erweiterung des Stadtteils Werdorf in südöstlicher Richtung. Geplant ist die Ausweisung von Wohnbebauung im westlichen Teil, der direkt an bestehende Wohnbebauung des Stadtteils Werdorf angrenzt. Im östlichen Teil soll dagegen die nördlich angrenzende Gewerbebebauung erweitert werden. Im Zuge dessen werden Flächen voll- bzw. teilversiegelt.

Da durch die geplanten Baumaßnahmen auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgende Prüfung ist der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

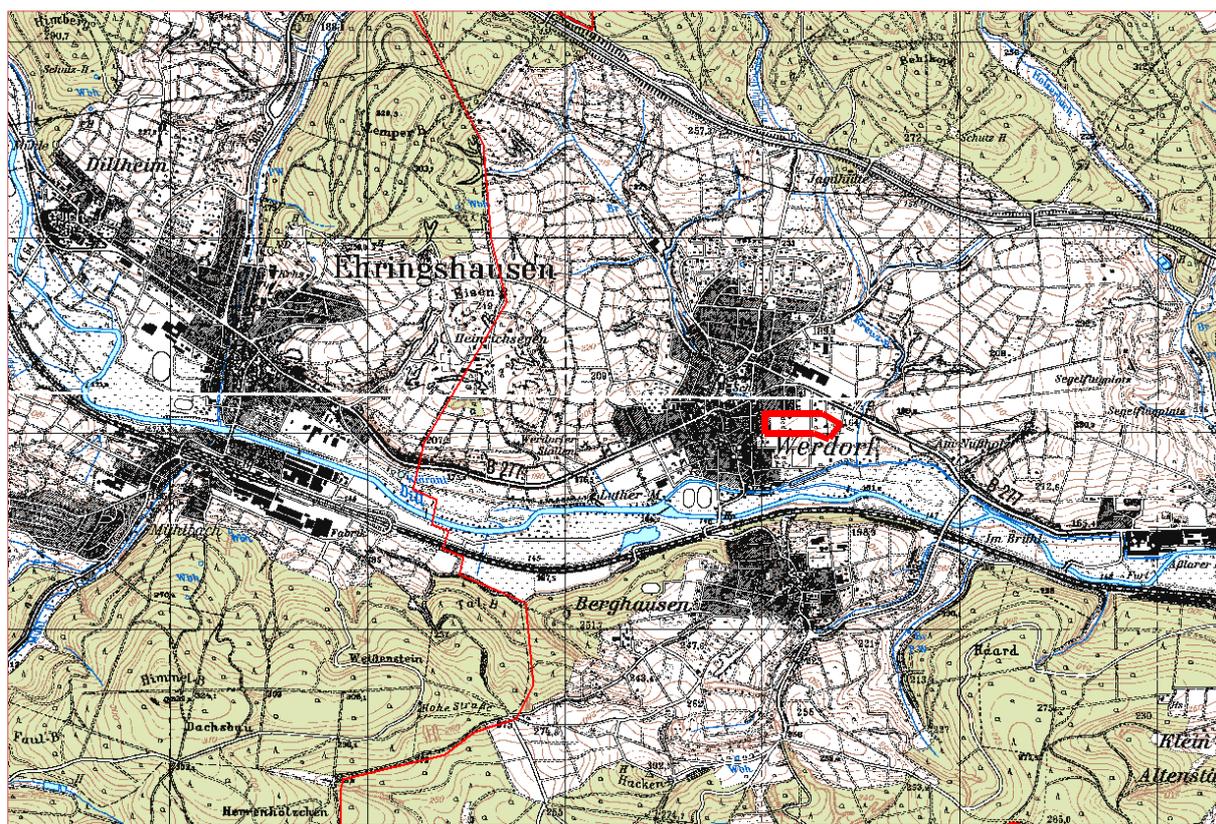


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Werdorf (Ausschnitt TK 25)

2 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verbindung mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

¹ Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, sodass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zugelassen. Dabei wurde zur Bearbeitung des hier vorliegenden Fachbeitrages Artenschutz in erster Linie der aktuelle Leitfaden des Landes Hessen (HMUKLV 2015) zu Grunde gelegt.

3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode orientiert sich im Wesentlichen am aktuellen Hessischen Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Prüfung (HMUKLV 2015). Ergänzenden Erfordernissen, wie sie sich aus der aktuellen Rechtsprechung nach HMUKLV (2015) ableiten, wird dabei entsprechend Rechnung getragen.

3.1 Datengrundlage

Im Jahr 2017 wurden umfangreiche Kartierungen von allen Taxa durchgeführt, die aufgrund der Lebensraumausstattung vor Ort zu erwarten waren und aus artenschutzrechtlicher Sicht zu betrachten sind. Dies betraf die Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter. Die Ergebnisse sind dem Faunagutachten (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2017) sowie dem Umweltbericht zum BP Nr. 6.14 „Erweiterung Werdorf Südost“ (PLANUNGSBÜRO KOCH 2020) zu entnehmen. Im Sommer 2019 wurden für einen Teil des nördlich angrenzenden Wohnbereichs der Straße „Im Lustgarten“ ebenfalls faunistische Untersuchungen durchgeführt. Zusätzliche Erkenntnisse zu Brutvögeln wurden aus den Ergebnissen übernommen. Die Daten sind insgesamt als aktuell und ausreichend für die hier durchgeführte Beurteilung anzusehen.

3.2 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Sofern für einzelne Arten – trotz Umsetzung von Maßnahmen – die Zugriffsverbote erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden relevanten Wirkfaktoren und ihre maximalen Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (= UR). Dieser wird im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse ermittelt (Kap. 4) und später bei der Betrachtung der einzelnen Arten (Kap. 0) zu Grunde gelegt.

3.4 Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse

Die naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse erfolgt im Rahmen der artspezifischen Betrachtung des Kap. 0 mehrstufig und abgeschichtet, wobei aufgrund der Lage der Vorkommen und der Verhaltensökologie der Arten mögliche Auswirkungen ermittelt werden.

Als erster Schritt erfolgt eine „**grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung**“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. Für alle Arten bzw. Artengruppen, für die relevante Beeinträchtigungen in der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung zu verneinen sind, können bereits an dieser Stelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Arten müssen nicht mehr vertiefend betrachtet werden.

Sofern die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung ergeben hat, dass relevante Beeinträchtigungen möglich sind, wird als zweiter Prüfschritt eine „**vertiefende Empfindlichkeitseinstufung**“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden.

Dieses rein naturschutzfachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der **Konfliktanalyse**, in der geprüft wird, ob definitiv Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können bzw. ob diese durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

3.5 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktionell unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Bebauungsplan (BP) entsprechend verbindlich festzusetzen.

3.5.1 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ggf. ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) eintreten kann – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen³ geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnten CEF-Maßnahmen sind im BP entsprechend verbindlich festzusetzen. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

³ CEF-Maßnahme: *continued ecological functionality*: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

3.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

3.5.3 Maßnahmen des Risikomanagements

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Die Art und Ausgestaltung des Monitorings sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

3.6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

3.7 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegenstehen.

4 Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume

Zur Ermittlung der relevanten Wirkpfade und Wirkweiten wird die Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) benutzt. Auch wenn diese ursprünglich für eine FFH-VU erarbeitet wurden, sind sie bzgl. der rein fachlichen Auswirkungsanalyse uneingeschränkt auf eine SAP übertragbar. Einen zusammenfassenden Überblick als Ergebnisse der Auswirkungsprognose vermittelt Tabelle 1. Die Erläuterung zu den Wirkfaktoren erfolgt anschließend textlich.

Tabelle 1: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) und ihre mögliche Relevanz im Hinblick auf das geplante Projekt

Wirkfaktorengruppe	Mögliche Relevanz	Wirkweite
Flächeninanspruchnahme	gegeben	beplante Fläche
Barrierewirkungen	irrelevant	-
Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung	möglich	Funktionsbezüge (max. 50 m in Umgebung)
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant	-
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	möglich	100 m
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	vernachlässigbar bis irrelevant	-
Strahlung	irrelevant	-
Gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant	-
Sonstiges	irrelevant	-

4.1 Relevante Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Durch die Umnutzung und Überbauung kommt es durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zum Verlust eines ortsnahen Bereichs, der durch Grünland mit teilweise Streuobstnutzung und untergeordnet Ackerflächen geprägt ist. Die Wirkweite umfasst fast das gesamte Plangebiet. Eine Ausnahme bildet der zentral im Gebiet zur Erhaltung bzw. zur Ausweisung vorgesehene Streuobstbereich (Maßnahmenflächen F1 und F2). Durch die direkte Flächeninanspruchnahme kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten dort ansässiger Arten durch eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und/oder zu einer unbeabsichtigte Tötung von Individuen (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kommen. Da im Falle der baubedingten Tötung aus fachlicher Sicht vollständig andere Aspekte zu betrachten sind, wird dies im Folgenden als separater Wirkfaktor „Individuenverluste“ betrachtet und bearbeitet.

Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung: Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus kann es für angrenzende Vorkommen von Tierarten (bzw. die Gehölze und Streuobstfläche bewohnenden Arten innerhalb des Plangebietes) zu einer Entwertung von Habitaten kommen. Soweit es sich hierbei ausnahmslos um Nahrungshabitate handelt, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ableiten. Soweit dadurch jedoch die Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird, kann dies zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Zu relevanten Störungen kann es im vorliegenden Fall durch die Nutzung als Baugebiet kommen, da die Anwesenheit von Menschen, Lärmemissionen u.a. zu

negativen Auswirkungen führen können. Diese sind üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (Vögel, Groß- und Mittelsäuger) zu betrachten.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können. In den meisten Fällen, vor allem im weitläufigen Offenland oder an Gewässern, kann es bis zu einer Entfernung von 200-300 m zu deutlichen Reaktionen kommen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966-1997, FLADE 1994). In Siedlungsrandbereichen sind die Reaktionen üblicherweise jedoch deutlich geringer ausgeprägt. Anhand der konkreten Gegebenheiten vor Ort wird daher im konservativen Ansatz eine maximale Wirkweite von 100 m zu Grunde gelegt.

Durch die Beleuchtung der Straßen und der Bebauung innerhalb des Gebietes kann es auch in angrenzenden Bereichen zu Beeinträchtigungen kommen.

4.2 Vernachlässigbare und irrelevante Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidewirkungen: Die zentral im Gebiet liegenden Streuobstflächen werden als wichtige Leitstruktur in Richtung Nord-Süd erhalten. Die Positionierung der Baugebiete stellt eine Abrundung vorhandener Siedlungsflächen dar, sodass keine Barrierewirkung entsteht.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Da bereits für die gesamte beplante Fläche durch die Flächeninanspruchnahme ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus reichende Auswirkungen auf Standortbedingungen, die sich in entscheidender Weise auf die betrachtungsrelevanten Arten negativ auswirken könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen: Da bereits für die gesamte beplante Fläche durch die Flächeninanspruchnahme ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Dies gilt auch für mögliche temporäre Belastungen beim Bau, die aber bei Einhaltung der gesetzlichen Normen und Vorschriften ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen sind.

Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten, Sonstiges: Alle irrelevant.

4.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Der zu betrachtende Raum, in dem es zu negativen Auswirkungen infolge des geplanten Eingriffs kommen kann (Untersuchungsraum = UR), betrifft die gesamte beplante Fläche. Hier sind somit folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme
- Individuenverluste

Darüber hinaus kann es in einem südlich und östlich angrenzenden Bereich von 50 – 100 m an den UR zu Beeinträchtigungen kommen. Hier sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung
- Nichtstoffliche Einwirkungen (Störung, Licht)

Da westlich und nördlich bereits Siedlungsbebauung angrenzt, sind diese beiden Wirkfaktoren hier nicht relevant.

Spezieller Teil

4.4 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründen zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der Fledermäuse.

4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Bei den projektspezifischen Erfassungen (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2017) wurden insgesamt acht Fledermausarten nachgewiesen: die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), das Mausohr (*Myotis myotis*), der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*) und das Artenpaar Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austricus*). Weiterhin gab es einige Rufaufnahmen des nyctaloiden Ruftyps, die aber nicht eindeutig zu bestimmen waren. Die bei weitem häufigste Art mit 85 % der Kontakte war die Zwergfledermaus, die im gesamten Untersuchungsgebiet regelmäßig aufgezeichnet wurde. Die Aktivität der Zwergfledermaus konzentrierte sich insbesondere am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes entlang der Straße „Am Lustgarten“, die nachts von Straßenlaternen beleuchtet wird. Neben der Zwergfledermaus waren lediglich der Abendsegler mit einem Anteil von 7,5 % und das Mausohr mit 2,7 % nennenswert vertreten. Die anderen Fledermausarten wurden lediglich sporadisch und mit wenigen Kontakten festgestellt. Nahezu alle nachgewiesenen Arten nutzten den zentralen, von Streuobst gesäumten Weg als Jagdgebiet. Diese Struktur dient vermutlich auch als Flugroute in die südlich verlaufende Aue der Dill.

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kontakte	RL D	RL H	FFH EHZ H
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	2	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	20	V	2	II, IV
<i>Myotis</i> unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	14			-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	57	V	3	IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	4	D	2	IV
Nyctaloid unbestimmt		7			-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	642	*	3	IV
Rauhautfledermaus ¹	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	2	IV
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	4	G	2	IV
Br. Langohr ²	<i>Plecotus auritus</i>	1 ²	V	2	IV
Gr. Langohr ²	<i>Plecotus austriacus</i>	1 ²	2	2	IV

¹Rauhautfledermaus: Erhaltungszustand unbekannt

²Artenpaar akustisch nicht zu unterscheiden

RL Deutschland: MEINIG et al. (2009), RL Hessen: KOCK & KUGELSCHAFTER (1996): 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, *=ungefährdet, -=keine Angaben; EHZ Hessen: HLNUG (2019): grün=günstig, gelb=ungünstig, unzureichend

Im Gebiet wurden 10 Bäume als potenzielle Quartierbäume identifiziert. Es handelt sich um ältere Obstbäume, die teilweise Höhlen aufweisen. Die vorhandenen Baumhöhlen weisen jedoch überwiegend nur eine geringe Quartiereignung auf. Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung der Streuobstbestände durch Fledermäuse bestehen nicht.

4.4.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für neun Fledermausarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächeninanspruchnahme

Auch wenn kein direkter Nachweis von Quartieren erbracht wurde, so finden sich im Plangebiet potenzielle Quartierbäume. Da 7 potenzielle Quartierbäume durch die Planung verloren gehen, kann es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen.

Individuenverluste

Eine Tötung von Individuen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da potenzielle Quartierbäume verloren gehen, in deren Höhlen/ Spalten sich Fledermäuse aufhalten können.

Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung

Da nur Jagdhabitats betroffen sind und zudem im Untersuchungsgebiet keine Quartiere vorhanden sind, kann es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Verlust von Jagdgebieten ist eher gering, da der größte Teil des Plangebietes aktuell von Ackerflächen und Grünland eingenommen wird. Der Verlust der Obstbäume wird im Umfeld des Baugebietes entsprechend ausgeglichen.

Nichtstoffliche Einwirkungen (Störung, Licht)

Da im Untersuchungsgebiet keine Quartiere vorhanden sind und Fledermäuse zudem nachtaktiv sind, können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Eine Beleuchtung der Straßen kann zu einer Meidung dieser Bereiche durch lichtempfindliche Fledermausarten führen, während andere Arten je nach Art der Beleuchtung durch eine Konzentration von Insekten angelockt werden könnten.

4.4.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Fledermäuse vom Grundsatz her durch die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“ und „Individuenverluste“ beeinträchtigt werden können, sodass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung erfolgen muss. Da es in diesem Zusammenhang ausnahmslos um eine temporäre Nutzung potenzieller Quartiere in Obstbäumen geht, können hier alle Fledermausarten als Einheit und daher gemeinsam betrachtet werden (s. auch Prüfprotokoll, Anhang 2).

Flächeninanspruchnahme

Durch die Rodung von 7 Obstbäumen mit Quartierpotenzial kann aufgrund potenziell vorhandener Quartiere eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, müssen entsprechende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

Individuenverluste

Im Falle eines Besatzes von Quartieren mit Fledermäusen kann im Zuge der Rodung eine Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

4.4.4 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

- Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert. Bei der Anwesenheit von Tieren sind diese – in Abhängigkeit von ihrem Aktivitäts- und Mobilitätszustand – in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Nach der Kontrolle ist der Baum sofort zu fällen, oder die leeren Höhlen müssen mit Bauschaum verschlossen werden, um eine erneute Besiedlung zu verhindern. Es muss eine ökologische Baubegleitung erfolgen.
- Der potenzielle Quartierverlust ist in jedem Fall durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen in Form von mind. sieben Fledermaus-Flachkästen oder Einbaukästen für spaltenbewohnende Arten an geeigneter Stelle an neuen Gebäuden oder im näheren Umfeld auszugleichen.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.5 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründe zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der sonstigen Säugetierarten.

4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen sonstiger Säugetierarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und sie daher auch nicht nachgewiesen wurden.

4.5.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter sonstiger Säugetierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.6 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzen (Nahrungsgäste).

4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen 195 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (WERNER et al. 2014).

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2017 sowie den ergänzenden Untersuchungen im Lustgarten 2019 wurden innerhalb der Untersuchungsfläche insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 3). Davon sind nur 20 Arten als Brutvögel innerhalb der Grenzen des Plangebietes einzustufen, zusätzlich brüten 14 weitere Arten in den angrenzenden Flächen des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und 100 m Radius). Viele der als Nahrungsgäste eingestuftarten brüten allerdings in nächster Nähe zum Untersuchungsgebiet, entweder in den Gehölzen oder dem bereits bestehenden Wohngebiet. Sie benötigen zu ihrem Vorkommen daher auch den Planungsraum.

Weitere Nahrungsgäste sind Brutvögel mit sehr großen Revieren, wie Mäusebussard oder Turmfalken, oder Arten, die von ihren Niststandorten aus weite Nahrungsflüge in die Umgebung durchführen (z.B. Dohle und Schwalben).

Nach der Roten Liste Deutschlands sind fünf Arten gefährdet und fünf in der sog. Vorwarnliste. Mit Ausnahme der Brutvogelart Star sind diese auch in der hessischen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten zu finden. Außerdem wurde der Erhaltungszustand von zwei weiteren Brutvogelarten – Girlitz und Wacholderdrossel - in Hessen als unzureichend eingestuft.

Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten 2017 innerhalb des Untersuchungsgebiets am südöstlichen Ortsrand Werdorf (Status innerhalb) und im angrenzenden Wohngebiet, Dillaue oder den angrenzenden Gehölzen (Status außerhalb).

Vogelart		Status innerhalb Untersuchungsflä- che	Status außerhalb	RL D	RL H/ EZ H
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	5 BP	BV		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1 BP	BV		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3 BP	BV		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1 BP	BV	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2 BP	BV		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	BV		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	NG		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3 BP	BV		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	BV		
Elster	<i>Pica pica</i>	1 BP	BV		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	BV	3	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 BP	BV	V	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2 BP	BV		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1 BP	BV	V	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2 BP	BV		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 BP	BV	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2 BP	BV		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	BV		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	BV		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	BV	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1BP	BV		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NG	BV		V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3 BP	BV		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG	BV	V	3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG/DZ	NG/DZ		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG/DZ	NG/DZ		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG/DZ	NG/DZ	3	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1 BP	BV		
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	NG	BV		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	BV		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG/DZ	NG/DZ	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	BV		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	BV		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2 BP	BV	3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2 BP	BV		V

Vogelart		Status innerhalb Untersuchungsflä- che	Status außerhalb	RL D	RL H/ EZ H
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	BV		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	2-4 BP	BV		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	BV		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1 BP	BV		

Status im Untersuchungsgebiet: BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast (zur Brutzeit), DZ = Durchzügler, BV = Brutverdacht

RL D: Grüneberg et al. (2015). RL H: VSW & HGON (2014): 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, *=ungefährdet, -=keine Angaben;

EZH H (Erhaltungszustand Hessen): Werner et al. (2014): grün=günstig, gelb=ungünstig, unzureichend, rot= ungünstig, schlecht

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß HMUKLV (2015) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) im Regelfall unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffene Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), sodass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann. Die Behandlung dieser Arten erfolgt daher gemäß Vorgabe des HMUKLV (2015) vereinfacht in tabellarischer Form im Anhang 1.

Für die Brutvögel mit ungünstigem (unzureichend oder schlechten) Erhaltungszustand und/ oder Gefährdungstatus nach Rote Liste, ist ein pauschaler Ausschluss des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 nicht möglich. Im vorliegenden Fall sind daher die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel in einem Prüfprotokoll zu betrachten (s. Anhang 2).

4.6.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet sind mehrere Streuobstbestände sowie einzeln und in Gruppen stehende Obstbäume vorhanden, die im Zuge der Planung verlorengehen. Da mehrere der o.g. Arten hier ihren Brutplatz haben, kann es zu Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor kommen.

Individuenverluste

Eine Tötung von Individuen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da für mehrere Arten Brutnachweise für Gehölzbestände erbracht wurde, sodass es durch deren Rodung ggf. zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung

Soweit es sich hierbei ausnahmslos um Nahrungshabitate handelt, lassen sich durch Veränderung der Habitatstruktur und -nutzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Vogelarten ableiten, die in der angrenzenden Umgebung brüten. Sobald dadurch jedoch die Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird, kann dies zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen. Da auch Brutnachweise relevanter Arten angrenzend an das Plangebiet vorliegen, kann es zu Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor kommen. Dies dürfte insbesondere für Goldammer und Gartenrotschwanz zutreffen, sodass sie einer vertiefenden Betrachtung zu unterziehen sind.

Nichtstoffliche Einwirkungen (Störung, Licht)

Soweit es sich um störungsempfindliche Arten (Arten mit größeren Fluchtdistanzen ab 50 m) handelt, kann es zu erheblichen Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne kommen. Bei Arten, die keine oder nur eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen, kann dieser Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen werden. Unter den nachgewiesenen Arten ist keine Art, die als störungsempfindlich eingestuft wird, sodass es durch diesen Wirkfaktor zu keiner Beeinträchtigung kommt.

4.6.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel vom Grundsatz her durch die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“ und „Individuenverluste“ beeinträchtigt werden können, sodass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung erfolgen muss (s. auch Prüfprotokolle, Anhang 2). Hierbei ist zu beachten, dass sowohl Arten, die offene Nester in Gehölzen bauen (Girlitz, Goldammer, Stieglitz), als auch Arten die diese Nester auch über mehrere Jahre nutzen können (Wacholderdrossel) und Höhlenbrüter (Feldsperling, Star, Gartenrotschwanz) betroffen sind. Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat außerdem gezeigt, dass die Art Goldammer, die im direkten Umfeld des Plangebietes brütet, durch den Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur und –nutzung“ betroffen ist.

Flächeninanspruchnahme

Da mehrere der o.g. Arten innerhalb des Plangebietes in Gehölzbeständen ihren Brutplatz haben und diesen teilweise auch mehrere Jahre nutzen können, kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Wacholderdrossel. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, müssen entsprechende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

Individuenverluste

Im Zuge der Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von Tieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung

Da sich der Brutplatz der Goldammer unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet, kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen.

4.6.4 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel

- Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit) durchzuführen.
- Da Höhlen auch im Winter als Schlafplatz genutzt werden, sind alle zu fällenden Bäume zuvor auf mögliche Höhlen und deren Besatz zu überprüfen.

CEF-Maßnahmen Brutvögel

- Erhalt von Streuobstwiesen: In der Maßnahmenfläche F2 ist der vorhandene Streuobstbestand zu erhalten und vorhandene Lücken durch Nachpflanzungen zu schließen.
- Neuanlage von Streuobstwiesen: In der Maßnahmenfläche F1 sind die einzeln stehenden vorhandenen Obstbäume zu erhalten und um weitere Baumpflanzungen zu ergänzen und in eine Streuobstwiese zu entwickeln.
- Darüber hinaus ist im Umfeld noch eine weitere Streuobstwiese anzulegen (F4).
- In der Maßnahmenfläche F3 wird ein Gehölzstreifen entlang des Kreuzbachs entwickelt.
- In den Freiflächen von Wohn- und Gewerbegebieten sind hohe Gehölzanteile sicherzustellen.
- In den Streuobstbeständen sind 6 Nistkästen für den Feldsperling aufzuhängen.
- In den Streuobstbeständen sind 3 Nistkästen für den Gartenrotschwanz aufzuhängen.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahme sowie der CEF-Maßnahme für die Brutvögel der Streuobstwiesen, für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.7 Gastvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Als Gastvögel werden alle Arten betrachtet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinterten Bestände. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

Da diese Lebensräume im UR nicht vorhanden sind, ist mit keinen relevanten oder gar bedeutsamen Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen.

4.7.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.8 Reptilien

4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die projektspezifischen Erfassungen zu Reptilien (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2017) konnten keine Reptilien im Gebiet nachweisen. Die im Gebiet vorhandenen Biotoptypen weisen insgesamt nur eine geringe Habitataignung für Reptilien auf.

4.8.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Reptilienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.9 Amphibien

4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.9.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.10 Libellen

4.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.10.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.11 Schmetterlinge

4.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2017 konnten keine dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen werden. Insbesondere konnte in den Grünlandbeständen kein Vorkommen der streng geschützten Ameisenbläulinge nachgewiesen werden. Grund hierfür sind vermutlich die unpassenden Mahdzeitpunkte bzw. die intensive Beweidung.

4.11.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.12 Käfer

4.12.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.12.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.13 Weichtiere

4.13.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommt eine Weichtierart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Weichtierart im Untersuchungsraum zeigte, dass für diese Art keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.13.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.14 Pflanzen

4.14.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen drei Pflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Kartierungen, Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Pflanzenarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.14.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5 Gesamtergebnis und Fazit

Tabelle 4 fasst die Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zusammen. Hier ist zu ersehen, dass für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können, soweit die folgenden Maßnahmen obligat umgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

- Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert. Bei der Anwesenheit von Tieren sind diese – in Abhängigkeit von ihrem Aktivitäts- und Mobilitätszustand – in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Nach der Kontrolle ist der Baum sofort zu fällen, oder die leeren Höhlen müssen mit Bauschaum verschlossen werden, um eine erneute Besiedlung zu verhindern.

CEF-Maßnahme Fledermäuse

- Der Verlust von 7 Bäumen mit Quartierpotenzial ist in Form von sieben Fledermaus-Flachkästen oder Einbaukästen für spaltenbewohnende Arten an geeigneter Stelle an einem möglichen neuen Gebäude oder im näheren Umfeld auszugleichen.

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel

- Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit) durchzuführen. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert

CEF-Maßnahmen Brutvögel

- Zentral im Gebiet (Flächen F1 und F2) sowie außerhalb (F4) sind neue Streuobstwiesen anzulegen. In der Fläche F3 wird ein Gehölzbestand entwickelt. In den Freiflächen von Wohn- und Gewerbegebieten sind hohe Gehölzanteile sicherzustellen.
- In den Streuobstbeständen sind 6 Nistkästen für den Feldsperling aufzuhängen.
- In den Streuobstbeständen sind 3 Nistkästen für den Gartenrotschwanz aufzuhängen.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse

Artengruppe	Anzahl Arten im Gebiet	davon Vorkommen in Wirkräumen	davon mit möglicher Beeinträchtigung	Verbotstatbestand gegeben
Fledermäuse	9	9	6	0 ¹
Sonst. Säugetiere	0	0	0	0
Brutvögel	39	20	9	0 ¹
Gastvögel	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0 ¹
Amphibien	0	0	0	0

Artengruppe	Anzahl Arten im Gebiet	davon Vorkommen in Wirkräumen	davon mit möglicher Beeinträchtigung	Verbotstatbestand gegeben
Libellen	0	0	0	0
Schmetterlinge	0	0	0	0
Käfer	0	0	0	0
Weichtiere	0	0	0	0
Pflanzen, Flechten	0	0	0	0

¹ nur unter Umsetzung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen

Aßlar, den 12. März 2020

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

Christian Koch

geprüft: 12. März 2020

Christian Koch

Literatur

- BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2017): Faunistische Erfassung der geplanten Eingriffsfläche für das geplante Baugebiet „Erweiterung Werdorf Südost“ – Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Aßlar.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVI & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 1. – 4. Lieferung, Echzell.
- HLNUG [HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE] (2019): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- HMILFN (HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ) (1996): Rote Liste Säugetiere Hessens. Bearbeiter des Teilwerks I – Säugetiere: D. KOCK & K. KUGELSCHAFFER.
- HMUKLV [HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Wiesbaden.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands: Stand Oktober 2008. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg: S. 115-153.
- PLANUNGSBÜRO KOCH (2020): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6.14 „Erweiterung Werdorf Südost“, März 2020.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 Seiten.
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014. – Frankfurt.

Anhang

- A 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten
- A 2: Prüfbögen zur Darstellung der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten mit ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen

A 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten (gemäß HMUKLV 2015)

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Erläuterungen/Abkürzungen

UR: Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesen, p = potenziell

§ 7 BNatSchG: Schutzstatus b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status (gem. HGON & VSW et al. 2006): I = regelmäßiger Brutvogel in Hessen

Paare Hessen gem. STÜBING et al. (2010)

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

Erläuterung zur Betroffenheit (Art, Umfang, ggf. Konflikt-Nr.)

LBP: Hinweise auf Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder im B-Plan

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein ³	s. Kap. 4.6
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Elster <i>Pica pica</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Kohlmeise <i>Parus major</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 4.6

¹ Unter Beachtung der Erfordernissen des § 39 BNatSchG, gemäß dem die Rodung bzw. der Einrieb von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit zulässig ist und daher zwangsläufig die Tötung von Individuen oder Gelegen ausgeschlossen werden kann, soweit im Einzelfall eine Rodung von Gehölzen erforderlich wäre.

² Relevante Störungen sind auszuschließen, da es sich um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt. Insbesondere eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, weil es sich um weit verbreitete, häufige und anpassungsfähige Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt.

³ Selbst im Fall der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte kann dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden, weil es sich um weit verbreitete, häufige und anpassungsfähige Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt, für die daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

A 2: Artspezifische Prüfprotokolle

Erläuterungen zum aktuellen Erhaltungszustand (EHZ) der Arten in der EU bzw. in Deutschland:

- Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004). Kriterien EHZ: Kategorie SPEC 1 und 2 = schlecht; Kategorie SPEC 3 = ungünstig; Kategorie 4 und ohne Nennung = gut.
- Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007). Kriterien: RL 0, 1 und 2, R = schlecht (rot), RL 3 und V = ungünstig (gelb). Ungefährdet = günstig (grün)

Für folgende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie werden Prüfprotokolle erstellt.

- Fledermäuse

Für folgende Brutvogelarten werden artspezifische Prüfprotokolle erstellt.

- Bluthänfling *Carduelis cannabina*
- Feldsperling *Passer montanus*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Girlitz *Serinus serinus*
- Goldammer *Emberiza citrinella*
- Star *Sturnus vulgaris*
- Stieglitz *Carduelis carduelis*
- Wacholderdrossel *Turdus pilaris*

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fledermäuse ⁴				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen⁵				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand⁵				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Fledermäuse besitzen Quartiere (Wochenstuben, Zug- und Zwischenquartiere, Winterquartiere) die entweder im Höhlen, Gebäuden oder in Bäumen lokalisiert sind. Von dort aus unternehmen sie ausgedehnte Jagdflüge bevorzugt in reichte strukturierte Landschaften, manche Arten auch im Wald. Die Jagd erfolgt nachts mittels Ultraschall. Während des Winters halten Fledermäuse Winterschlaf. Dabei nutzt die Breitflügelfledermaus Quartiere in Gebäuden. Die Jagd erfolgt bevorzugt in der reich strukturierten Kulturlandschaft entlang von Hecken, Gebüsch, Baumgruppen- und reihen und innerhalb von Wäldern.</p> <p>Die Störungsempfindlichkeit ist üblicherweise recht gering, zumal sie im Wesentlichen nachtaktiv sind.</p>				
4.2 Verbreitung				
Die meisten Fledermausarten sind in Hessen flächendeckend verbreitet, wenn auch in geringer Dichte verbreitet, wobei es immer noch etliche Kartierungslücken gibt.				

⁴ Für folgende **Fledermausarten** wird dieses Prüfprotokoll als Gesamtheit erstellt: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

⁵ Da hier 6 Arten gemeinsam betrachtet werden, erübrigt sich hier diese Angaben.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von den insgesamt nachgewiesenen 9 Arten im Untersuchungsraum beziehen 6 Arten regelmäßig Quartiere in Baumhöhlen, sodass diese Arten dort ggf. potenzielle Quartiere (Höhlen, Spalten) temporär nutzen können.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine dauerhafte Besiedlung der Bäume mit Quartierpotenzial im Untersuchungsraum konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in die vorhandenen Baumhöhlen/ Spalten zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von 7 Bäumen mit Quartierpotenzial kann es daher zur Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Im Gebiet sind 7 Fledermauskästen aufzuhängen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Untersuchungsraum konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in die Höhlen und Spalten zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Bäumen mit Quartierpotenzial kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert. Bei der Anwesenheit von Tieren sind diese – in Abhängigkeit von ihrem Aktivitäts- und Mobilitätszustand – in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Nach der Kontrolle ist der Baum sofort zu fällen, oder die leeren Höhlen müssen mit Bauschaum verschlossen werden, um eine erneute Besiedlung zu verhindern.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen durch Licht- und Lärm sind Fledermäuse nur gering empfindlich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling ist Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen als Neststandorte sowie mit schütterer Vegetation zur Nahrungssuche. Von Bedeutung sind daher heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödland, Ruderalflächen, Trockenrasen und auch Parkanlagen. Er ist ein Freibrüter, der sein Nest alljährlich neu baut (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Bluthänfling besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 10.000-20.000 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in den offen, aber reich strukturierten Regionen Nord- und Mittelhessens erreicht (STÜBING et al. 2010).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Ein Brutpaar im Bereich der Streuobstwiesenbrache südlich des Netto Marktes.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit der Überplanung der Streuobstwiese geht der Brutplatz der Art verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zentral im Gebiet (Flächen F1 und F2) sowie außerhalb (F4) sind neue Streuobstwiesen anzulegen. Auf den zukünftigen Grundstücken im Gewerbe- und Wohngebiet ist ein hoher Gehölzanteil sicherzustellen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz befindet sich innerhalb aller flächenbezogenen Beeinträchtigung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldsperling kann als Nahrungsgeneralist unterschiedliche Lebensräume wie Waldränder oder die reich strukturierte Agrarlandschaft nutzen. Wichtige Bruthabitatstrukturen sind Bruthöhlen (natürliche oder Brutkästen), Gebüsche (Schutz, Schlafplätze) und spärlich bewachsene Flächen (Hauptnahrungsplätze). Die Nahrungsplätze liegen fast immer in oder dicht bei den Schutzzonen (vor allem Hecken) (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Feldsperling ist ein Standvogel zwischen Westeuropa und Japan. Obwohl er zeitweise deutliche Rückgänge verzeichnet hat, ist er in Deutschland immernoch flächendeckend verbreitet.</p> <p>Auch in Hessen ist er mit Ausnahme von großen Siedlungsräumen, großen zusammenhängenden Wäldern und ausgeräumten Agrarsteppen flächendeckend verbreitet (HGON 1993-2000).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Ein Brutpaar im Bereich der alten Obstbäume.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung der Obstbäume wird ein Brutplatz zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Da es sich bei dem Feldsperling um einen Höhlenbrüter handelt, ist ein Ausweichen auf andere Gehölze im räumlichen Umfeld nicht ohne weiteres möglich.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

In räumlicher Nähe zu entfernten Gehölzen sollen Nistkästen aufgehängt werden um dem Feldsperling Ausweichmöglichkeiten zu bieten. In den zentral im Gebiet zu erhaltenden bzw. zu erweiternden Streuobstbeständen (F1 und F2) sind 6 Nistkästen für den Feldsperling aufzuhängen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz befindet sich innerhalb aller flächenbezogenen Beeinträchtigung.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. Höhlen sind vor Rodung auf anwesende Tiere zu kontrollieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel der halboffenen, reich strukturierten Landschaft oder offener Wälder mit altem Baumbestand, wo er eine Nisthöhle und ein reiches Angebot an kleineren Insekten und Wirbellosen vorfindet. Von besonderer Bedeutung sind Streuobstwiesen und Auen sowie gebietsweise auch Siedlungsränder (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt Hessen landesweit mit einem Bestand von nur noch 2.500-4.500 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in Niederungen sowie in Süd- und Westhessen erreicht. Größere, zusammenhängende und homogen strukturierte Wälder werden weitgehend gemieden (HGON 1993-2000).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Im Untersuchungsraum konnte 2019 ein Paar in den Bäumen südlich der Straße „Im Lustgarten“ nachgewiesen werden.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Vorkommen befinden sich im zukünftigen Baugebiet, der Lebensraum wird zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zentral im Gebiet (Flächen F1 und F2) sowie außerhalb (F4) sind neue Streuobstwiesen anzulegen. Zudem müssen dort für das Paar 3 Nistkästen aufgehängt und betreut werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz befindet sich innerhalb aller flächenbezogenen Beeinträchtigung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Girlitz brüdet bevorzugt im reich strukturierten und gehölzbestandenen Offenland mit einem hohen Anteil an Kräutern, von deren Samen er sich ernährt. Die Nester werden in frei stehenden Bäumen oder Baumgruppen angelegt, im Siedlungsbereich gerne in Koniferen oder dichte Rankenpflanzen (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Girlitz besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 15.000-30.000 Revieren, wobei er die wärmebegünstigte Niederungen bevorzugt und hier insbesondere im Siedlungsbereich von Ballungsräumen (Grüngürtel) die höchsten Dichten erreicht. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder und die ausgeräumte Agrarflur werden jedoch gemieden (HGON 1993-2000).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Die Art wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich der Streuobstwiesenbrache südlich des Netto Marktes nachgewiesen.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Vorkommen befinden sich im zukünftigen Baugebiet, der Lebensraum wird zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Zentral im Gebiet (Flächen F1 und F2) sowie außerhalb (F4) sind neue Streuobstwiesen anzulegen. Auf den zukünftigen Grundstücken im Gewerbe- und Wohngebiet ist ein hoher Gehölzanteil sicherzustellen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutplätze befinden sich innerhalb aller flächenbezogenen Beeinträchtigungen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Goldammer besiedelt als Gebüschbrüter reich strukturiertes Offenland oder Halboffenland und stellt neben der Feldlerche die häufigste Brutvogelart des Agrarlandes dar. In letzter Zeit zeigt sie infolge der Intensivierung der Landwirtschaft jedoch stärkere Bestandsrückgänge (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Goldammer kommt in Hessen flächendeckend vor mit einem Bestand von 194.000-230.000 Revieren, wobei jedoch Waldgebiete vollständig gemieden werden. Die höchsten Dichten erreicht sie in reich strukturierten Auen, Parklandschaften und heckenreichem Agrarland (HGON 1993-2000).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Ein Brutpaar wurde in den Gehölzen am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraums am Kreuzbach nachgewiesen.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gehölze im Osten des Plangebietes bleiben bestehen. Da sie jedoch unmittelbar an das Gebiet angrenzen, kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte bewirken.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Im Osten des Plangebietes wird die Maßnahmenfläche F3 zur Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt, sodass neue Brutmöglichkeiten im Umfeld entstehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gehölze mit Brutplatz bleiben erhalten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen

Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die ursprünglichen Lebensräume des Stars sind offenes Gelände mit feuchtem Grünland zur Nahrungssuche und Brutmöglichkeiten in Höhlen alter Bäume, auch lichte Laub-, Misch- oder Bruchwälder mit altem Baumbestand, besonders deren Randlagen. Veränderungen der Landschaft durch den Menschen kam den Lebensraumsansprüchen des Stars in vieler Hinsicht entgegen. Weiden und Ackerflächen, Gärten, Obst- und Weinanbaugebiete gehören zu den neu geschaffenen Nahrungshabitaten (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Star ist in ganz Hessen flächendeckend verbreitet, wenn geeignete Nisthöhlen vorhanden sind, mit einem Bestand von 186.000 – 243.000 Revieren (HGON 1993-2000, WERNER ET AL. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Insgesamt wurden 2 Revierpaare im zentral liegenden Streuobstbestand nachgewiesen.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Streuobstbestand der Fläche F2 bleibt erhalten, wird um Pflanzungen innerhalb der Fläche und in der angrenzenden Fläche F1 ergänzt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gehölze mit Brutplatz bleiben erhalten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz besiedelt offene, nur locker mit Gehölzen bestandene Landschaften und Waldränder. Entscheidend für die Besiedelung sind ein hoher Strukturreichtum des Habitats mit ausreichendem Nahrungsangebot und eine nicht zu hohe Vegetation (u.a. Parks, Friedhöfe, Brach- und Wiesenflächen mit Baumbestand, Weinberge, Streuobstflächen, Feldgehölze, Heckengebiete, äußere und innere Grenzlinien der Wälder, Auen) (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.3 Verbreitung				
<p>Mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen ist der Stieglitz in ganz Hessen flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 30.000-38.000 Revieren (HGON 1993-2000, WERNER ET AL. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Insgesamt wurden 2 Revierpaare im zentral im Untersuchungsraum liegenden Streuobstbestand nachgewiesen.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Streuobstbestand der Fläche F2 bleibt erhalten, wird um Pflanzungen innerhalb der Fläche und in der angrenzenden Fläche F1 ergänzt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gehölze mit Brutplatz bleiben erhalten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen

Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Bruthabitate der Wacholderdrossel weisen eine große Vielfalt auf: baumbestandene Fluss- und Bachufer, Obstplantagen, Parks, Waldränder, Feldgehölze, Mähwiesen mit Kopfweiden, Gärten, etc. Trotz dieser Vielfalt ist aus nahrungsökologischen Gründen eine Bevorzugung wiesenreicher, breiter Flussauen zu erkennen. Feuchtere Wiesen und Viehweiden sind ein wichtiges Nahrungshabitat. Ähnlich wie Amsel und Singdrossel ist auch die Wacholderdrossel inzwischen aber auch in das Innere von Dörfern vorgedrungen (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Wacholderdrossel ist in ganz Hessen flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 20.000-35.000 Revieren, zeigt aber in den letzten Jahren vor allem in Südhessen deutliche Bestandsrückgänge und Arealinbußen (HGON 1993-2000, WERNER ET AL. 2014).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Die Wacholderdrossel konnte mit bis zu vier Brutpaaren in zwei Streuobstbeständen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit der Überplanung der Streuobstwiesen gehen die Brutplätze der Art verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zentral im Gebiet (Flächen F1 und F2) sowie außerhalb (F4) sind neue Streuobstwiesen anzulegen. Auf den zukünftigen Grundstücken im Gewerbe- und Wohngebiet ist ein hoher Gehölzanteil sicherzustellen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutplätze befinden sich innerhalb aller flächenbezogenen Beeinträchtigungen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!